

Origenes geht von der Voraussetzung aus, der Brief sei paulinisch, aber die Kritik veranlaßt ihn zur Meinung, daß die Sprache nicht paulinisch sei. Jedoch der historischen Tradition gegenüber erscheinen die Ansichten der Alexandriner von einer mittelbaren Autorschaft des Paulus nur als Hypothesen. Die römische Kirche hielt anfangs diesen anonymen Brief vom Kanon ferne, weil ihr der paulinische Ursprung desselben nicht genug bezeugt schien. Jedoch vom 4. Jahrhundert an wurde die paulinische Authentie dieses Briefes im Abendlande immer allgemeiner anerkannt. Diese Wandlung der Ansichten ist offenbar dem Einfluß der griechischen Kirche zuzuschreiben. Die gewählte, künstlerisch ausgefeilte Darstellungsweise des Hebräerbriefes unterscheidet sich allerdings von der Stilisierung der anderen Briefe. Da es sich aber hier um eine tiefdurchdachte theologische Abhandlung über den Vorzug des neuen Testaments vor dem alten handelt, so müssen wir eine solche Diktion als die natürlichste, und dem Inhalt des Briefes allein entsprechende erachten. Diejenigen, welche dem Paulus die unmittelbare Urheberschaft des Briefes absprechen, behaupten, der Hebräerbrief sei eine Apologie des Christentums, zu welcher paulinische Gedanken den Zettel und der Hellenismus den Einschlag bildet. — Nun aber, mag immerhin unser Brief hellenistisch im Stile, und paulinisch in der Lehre sein, so steht fest, daß Paulus des hellenistischen Stiles mächtig war, wenn er ihn nur gebrauchen wollte. — Die Bekämpfung jüdischer Neigungen ist der Hauptzweck des Briefes. Solche Bestrebungen konnten bei Lebzeiten der Apostel in Jerusalem keine besonderen Fortschritte machen. Die Palästiner konnten aber beim Hingang derselben in Gefahr geraten. Diese Gefahr vergrößerte sich nach dem Tode des Jakobus. Nach ihm trat im Tempeldienst ein vollständiger Umschwung im Sinne des strengen Judentums ein. Die Lage der Christengemeinde in Jerusalem ward eine sehr schlimme. Im Hinblick auf die Lage ist der Brief geschrieben. — Die ganze Ausführung des Hebräerbriefes erhebt sich auf dem Fundament paulinischer Grundgedanken. Nicht das Verhältnis des Subjektes zu beiden Heilsanstalten stand in Frage, sondern das Verhältnis dieser selbst zu einander. Es handelte sich hier nicht um die subjektive, sondern um die objektive Heilsvermittlung. Die religiöse Verfassung des Leserkreises bedingte eine durchgehende Argumentation auf der Basis des Alten Testaments, sowie die typologische Methode. Die Ueberschrift des Briefes muß als ursprünglich erkannt werden. — Mit gewaltiger Ueberzeugungskraft ist mithin vom Autor der Beweis geliefert, daß Paulus diesen Brief an die Judenchristen in Palästina (besonders in Jerusalem) geschrieben habe im Jahre 65. — Der Brief ist ursprünglich vom Apostel in griechischer Sprache abgefaßt. Eine hebräische Urschrift dieses Briefes anzunehmen, die erst der Uebersetzung bedurfte, liegt kein zwingender Grund vor.

Klagenfurt.

Franz Hübner S. J.

- 9) **Der Index der verbotenen Bücher.** In seiner neuen Fassung dargelegt und rechtlich-historisch gewürdigt von Jos. Hilgers S. J. Freiburg i. B. 1904. Herder. XXI, 638 S. Brosch. M. 9. — K 10.80, geb. M. 11.50 = K 13.80.

Ein gründliches Werk eines echten Forschers! In diesen wenigen Worten wollte ich das Werk und seinen Charakter feststellen. Welch ein hoher Begriff vom Index den Verfasser beseelt, zeigt dieser umfang- und inhaltsreiche Band von 638 Seiten. Mit unermüdlischem Eifer machte er sich an seinen Stoff heran. Trefflich zeigt er, wie notwendig der Index ist und entwickelt die besten apologetischen Gründe zur Rechtfertigung desselben. Schön wird auf die Geschichte der menschlichen Vernunft hingewiesen und gezeigt, wie unbeschränkte Freiheit stets zur Zügellosigkeit ausartet und dann als Rückschlag die Tyrannei herbeiführt (S. 17). Solange es sich um den endlichen Verstand des Menschen und seine Forschungsarbeit

handelt, müssen dem Forschen weise Schranken gesetzt werden, damit nicht die Knechtschaft des Zweifels und Irrtums hereinbreche. Hier gilt aber das Wort des Dichters: „Freiheit ist der Zweck des Zwanges.“ (Weber.) Besonders klar ist aber das Recht und die Pflicht der Kirche in dieser Hinsicht. Ihre Güter liegen meistens, ja ausschließlich, auf dem geistigen Gebiete. Wenn wir nun bedenken, welchen Einfluß die Literatur heute auf die Geister ausübt, so wird es uns klar, daß es der Selbsterhaltungstrieb der Kirche verlangt, die Gläubigen vor dieser Gefahr zu schützen. Dies ist eine der Hauptaufgaben der Kirche in unserer Zeit. Die Kirche kommt ihrer Aufgabe durch den Index nach. Die Organe der Kirche aber erfüllen ihre Pflicht durch werttätige Arbeit nach dem Geiste des Index. Nachher wird der Index nach seinen einzelnen Paragraphen behandelt und die Fragen über Dispens, Schulmeinungen, Zweck des Index erörtert.

Da kommt dann der Glanzpunkt des Buches. Es wird gezeigt, wie der Protestantismus, wie der Staat zu jenen Zeiten sich gegen jene Bücher gewehrt, deren Ideen seine Ziele kreuzten. Diese geschichtliche Beweisführung ist überwältigend. Ein jeder, der sie liest, wird unbedingt ein nüchternes Urteil in sich aufkommen lassen und nicht den römischen Index als ein Symbol der Geistesknechtschaft betrachten. Dieses historische Material ist ungemein reich. Hier hat der Verfasser wirklich seine beste Kraft aufgeboten. Viele ungedruckte Quellen, noch mehr Einzelsunde, sprechen beredte Sprache über den Bienenfleiß des Autors.

Wertvoll wird das Buch noch durch den Anhang eines Index, welcher eigentlich ein „Index zum Index“ sein soll.

Doch ist es unmöglich, in einer Rezension alle Vorteile dieses vorzüglichen Werkes zu vermerken. Wir möchten erstens alle Juristen darauf aufmerksam machen, die Professoren des „Jus Canonieum“, aber auch alle, die sich mit dieser Frage eindringlicher beschäftigen wollen. Besonders möchten wir bemerken, daß sich heute für Vereinsvorträge wohl selten ein besseres Thema finden ließe, als die Verteidigung des Index der Kirche. Hier könnte dann erfolgreich gegen die böse Presse und die kirchenfeindliche Literatur angekämpft werden. Es ist dies ein Gebiet, welches heute wohl von ungemeiner Tragweite ist.

Es dürfte schwer sein, diese notwendigen Vorsichtsmaßregeln gegen Volksvergiftung von der Kanzel mit Erfolg zu verkünden. Besonders auf Männer macht dies keinen solchen Eindruck, als wie wenn dies in Vereinen geschieht und dort mit „wissenschaftlichem“ Apparat die feindlichen Schmähungen zurückgewiesen werden. In dieser Richtung hin könnte vorliegendes Werk mit seinem reichlichen Material und seinen geschichtlichen Angaben vorzügliche Dienste leisten. Wir können dem Werke nur die weitestte Verbreitung wünschen.

Wien.

Dr. Ferdinand Rott, k. u. k. Hofkaplan.

- 10) **Compendium privilegiorum Regularium**, praesertim Ordinis Fratrum minorum. Von P. Venantius Łyszyński O. F. M., Juris can. Doctor et Lector gen. Leopoli Typogr. cath. J. Checinski 1906.

Wie erwünscht gute Compendien des Ordensrechtes in unserer Zeit sind, haben die Erfolge gezeigt, welche die Werke P. Bat O. M. Cap. und P. Vermaersch S. J. gehabt. Ein Teil des Ordensrechtes konnte indes bei keinem von beiden jene ausführliche Darstellung finden, die er seiner Wichtigkeit nach erforderte: die Privilegien. Diese Lücke füllt P. Venantius Łyszyński in erwünscht und überaus zufriedenstellender Weise aus. Eine kurze Inhaltsangabe wird die Darstellung ihrem Umfange nach als erschöpfend nachweisen. Cap. I De privilegiis in genere. Cap. II De privilegiis exemptionis et de potestate Episcopi. Cap. III De privilegiis Praelatorum regularium. Cap. IV De privilegiis confessoriorum regularium. Cap. V De